

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft

- Erg PO - BKB -

Fassung vom 09.06.2020 der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jederlei Geschlecht.

Vorbemerkung

Während der Geltung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der aktuellen Fassung vom 12. Mai 2020 unterliegt der Publikumsverkehr in der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig erheblichen Einschränkungen. Zur Abmilderung der Folgen dieser Einschränkungen für betroffene Studierende wird folgende befristete Änderungsund Ergänzungsordnung erlassen. Sie regelt insbesondere kontaktlose Prüfungs-, Entscheidungs- und Bekanntgabeformate und passt die Prüfungsformate den vorläufigen Bedingungen an.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft an der Fakultät Informatik und Medien der HTWK Leipzig.

(2) Soweit diese Ordnung inklusive der Anlage Regelungen trifft, die der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft in der jeweils gültigen Fassung widersprechen oder sie erweitern, gilt die Regelung in dieser Ordnung.

§ 2 Prüfungen in Form der Videokonferenz

- (1) Folgende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen können auch ortsunabhängig in Form der Videokonferenz abgehalten werden.
 - Referate (PR)/(PVR), gekennzeichnet in der Anlage als (PR-V)/(PVR-V),
 - Präsentation (PP)/(PVP), gekennzeichnet in der Anlage als (PP-V)/(PVP-V),
 - mündliche Prüfungen/ mündliches Fachgespräch (PM)/(PVM), gekennzeichnet in der Anlage als (PM-V)/(PVM-V),
 - Verteidigung (PV)/ (PVV), gekennzeichnet in der Anlage als (PV-V)/(PVV-V),
 - Kolloquium (PKQ), gekennzeichnet in der Anlage als (PKQ-V).

Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

- (2) Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Videoprüfung ist die Zustimmung des Prüfungskandidaten. Das Einverständnis soll zu Beginn der Prüfung ausdrücklich abgefragt werden. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll zu notieren. Das Einverständnis gilt ebenfalls als erteilt, wenn er die Prüfung ohne Widerspruch beginnt. Liegt das ausdrückliche Einverständnis des Studierenden nicht vor und tritt er die Prüfung auch nicht gemäß Satz 4 an, so ist die vollständige Modulprüfung in der Form durchzuführen wie sie im Prüfungsplan der bis dahin für ihn geltenden Fassung der Prüfungsordnung festgelegt ist.
- (3) Zur Feststellung der Identität des Prüfungskandidaten hat dieser auf Verlangen des Prüfers in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für den Prüfer sichtbar vorzuweisen.
- (4) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- oder Audiodateien untersagt.
- (5) Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem jeweils im Vorfeld abgestimmten elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob der Prüfling von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht hat und ob er hinreichend mit dem System vertraut ist. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (6) Videoprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Der Beisitzer hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung. Es ist während der Prüfungszeit sicher zu stellen, dass Prüfungskandidat und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind.
- (7) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Es gelten insofern die Regelungen über die Protokollierungspflicht für mündliche Prüfungen.

- (8) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass dem Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsstörung zu verlängern. Die Verbindungsstörung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.
- (9) Prüfungsformen, die entsprechend Absatz 1 in der Videokonferenz durchgeführt werden, können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfungskandidatinnen und -kandidaten stattfinden, soweit sichergestellt ist, dass der Einzelanteil insoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht. Es gelten die Regelungen in Absatz 2 bis 7. Im Falle der technischen Störung, die nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppenprüfung betrifft, gilt abweichend von Absatz 8, für die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die von der technischen Störung betroffen sind, dass die Prüfung für diese sofort als nicht abgelegt gilt. Die Prüfung ist für diese vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüflingen wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (10) Soweit nach Maßgabe der Prüfungsordnung bei ortsunabhängigen Prüfungen Konsultationen oder Präsentationen stattfinden, können diese auch als Videokonferenzen abgehalten werden. Für Präsentationen, insbesondere im Rahmen der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung Projektarbeit, gelten die vorstehenden Regelungen gemäß Absatz 2 bis 8 sinngemäß. Die Abkürzung der jeweiligen Prüfung ist im Prüfungsplan mit der Abkürzung "–V" zu erweitern.

§ 3 (Nicht-) Zulassung zu Prüfungen / Prüfungsorganisation

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht-) Zulassung wird durch Aushang und Online-Veröffentlichung an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.
- (2) Prüfungen können unabhängig von der Prüfungsform semesterbegleitend in der Vorlesungsperiode oder in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Eine Terminkollision mit laufenden Lehrveranstaltungen soll vermieden werden.
- (3) Die Termine für schriftliche Prüfungsleistungen und Modulprüfungen sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät und Online-Veröffentlichung oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Sie hat die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Bekanntmachungsdatum folgende Tag.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Beschlussfassung im Prüfungsausschuss

Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. Für die Beschlussfassung im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang wurde am 27.05.2020 vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik und Medien beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektorat¹ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2020 außer Kraft. Maßgeblich für den zeitlichen Anwendungsbereich dieser Ordnung ist das konkrete Prüfungsdatum. Bei ortsunabhängigen Prüfungen gilt als konkretes Prüfungsdatum der Beginn des Bearbeitungszeitraumes.
- (2) Die Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Anlage: Geänderter und ergänzter Prüfungsplan

¹ genehmigt durch Beschluss vom 09.06.2020

Anlage: Geänderter und ergänzter Prüfungsplan für das Sommersemester 2020

Studiengang: Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (BKB) Curriculum für das 2. Semester

Modulnum- mer	Modul- art	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungs- dauer/Prüfungs- zeit	Gewichtung in der Modulnote	Prüfung (-anteil) in Form der Videokon- ferenz
2100	P	Benutzungsmanagement		PF	6 Wochen		
2200	P	Datenbanken		PK	90 Minuten		
2300	P	Aufgaben und Organisationsfor- men von Informationseinrichtungen		РМ	20 Minuten		
2400	P	Bibliographische Information		PM	20 Minuten		
2500	P	Formalerschließung 1		PK	120 Minuten		
2629	P	Buch- und Bibliotheksgeschichte		PG			
2610		Lehreinheit 1 ¹		PH	6 Wochen		
2739	P	Fachterminologie Englisch		PG ²			
2710		Lehreinheit 1 ³		PK – verschoben ins WS	90 Minuten		

¹ Das Modul wird im 3. Semester fortgesetzt.

² Für das Bestehen der Modulprüfung muss in allen Prüfungsleistungen mindestens die Noten 4,0 (ausreichend) erreicht werden.

³ Das Modul wird im 3. Semester fortgesetzt.

Studiengang: Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (BKB) Curriculum für das 4. Semester

Modulnum- mer	Modul art	l-	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungs- dauer/Prüfungs- zeit	Gewichtung in der Modulnote	Prüfung (-anteil) in Form der Videokon- ferenz
4100	P		IT-Systeme in Bibliotheken		PH	6 Wochen		
4200	P		Vermittlung von Lese- und Informationskompetenz	-	PH	6 Wochen	-	
4300	P		Bestandsentwicklung und Erwerbungsmanagement		PM	20 Minuten		
4400	P		Schlüsselqualifikationen					
4410		Р	Studium generale		TB - Abhängig v	on der gewählten LV		
4420		Р	Schlüsselqualifikation		Abhängig vom gewählten Modul			
4500	P		Projekt⁴		PA	150 Stunden		
8020-8310	WP		Wahlpflichtmodul 1 ⁵		PL ⁶			
8020	WP		Formalerschließung spezieller Medientypen		PK	120 Minuten		
8120	WP		Kinder-und Jugendliteratur		PB	4 Wochen		
8190	WP		Internationales Bibliotheks- und Informationswesen		PH	6 Wochen		

⁴ Je nach gewähltem Projekt kann die Projektarbeit auch in einem anderen Semester absolviert werden.

⁵ Wegen der Wahlfreiheit der Studierenden können die angebotenen Wahlpflichtmodule nicht den Semestern zugeordnet werden. Das Angebot ist dem Wahlpflichtkatalog zu entnehmen (s. u.). Dies gilt für **alle** Wahlpflichtmodule.

⁶ Prüfungsform und Prüfungsdauer bei den Wahlpflichtmodulen sind dem Wahlpflichtkatalog (s. u.) bzw. der jeweiligen Modulbeschreibung (StudO-BKB Anlage 2) zu entnehmen. Dies gilt für **alle** Wahlpflichtmodule.

Studiengang: Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (BKB) Curriculum für das 6. Semester

Modulnum- mer	Modul- art	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungs- dauer/Prüfungs- zeit	Gewichtung in der Modulnote	Prüfung (-anteil) in Form der Videokon- ferenz
6100	P	Strukturen und Ressourcen für Kultur- und Wissenschaftsein- richtungen		PK	90 Minuten		
6200	P	Zielgruppenorientierte Dienst- leistungen		PH	6 Wochen		
8020 Bis 8310	WP	Wahlpflichtmodule 2 - 5			PL		
8080	WP	Buchhandel/Verlagswirtschaft		РВ	6 Wochen		
8110	WP	Bibliotheksarbeit mit Kindern und Jugendlichen		PH	4 Wochen		
8190	WP	Internationales Bibliotheks- und Informationswesen		PH	6 Wochen		